

Niederschrift

über die 10. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen am Mittwoch, 25.05.2022 um 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses (Mittelstraße 40 in 40721 Hilden)

Anwesend waren:

Vorsitz

Herr Rainer Schlottmann CDU

Ratsmitglieder

Frau Nicole Anfang CDU

Herr Christian Gartmann CDU

Herr Ramon Ludwig Kimmel CDU

Herr Michael Rupp CDU

Frau Sarah Buchner SPD

Herr Dominik Stöter SPD

Herr Carsten Wannhof SPD

Herr Klaus-Dieter Bartel Bündnis 90/Die Grünen

Frau Annegret Gronemeyer Bündnis 90/Die Grünen

Herr Peter Münnich Bündnis 90/Die Grünen

Herr Thomas Remih FDP

Herr Prof. Dr. Ralf Bommermann AfD

Frau Anne Kathrin Stroth SPD

Vertretung für Herrn Sven Rohde

Sachkundige Bürger/innen

Herr Ulrich Obels BÜRGERAKTION

Herr Axel Behner Allianz für Hilden

Von der Verwaltung

Herr Dr. Claus Pommer Bürgermeister

Herr 1. Beigeordneter Sönke Eichner Stadt Hilden

Frau Andrea Förster Stadt Hilden

Frau Kämmerin und Beigeordnete Anja Franke Stadt Hilden

Herr Beigeordneter Peter Stuhlträger Stadt Hilden

Ämter

Herr Michael Witek Beratungs- und Prüfungsamt

Tagesordnung:

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- | | | |
|-----|--|-------------------------|
| 1 | Befangenheitserklärungen | |
| 2 | Haushalts- und Gebührenangelegenheiten | |
| 2.1 | Konzept zur dauerhaften Fortsetzung des Projektes "Zukunft aktiv gestalten" (ZAG) | WP 20-25 SV
III/032 |
| 2.2 | Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbücherei Hilden | WP 20-25 SV
41/042 |
| 2.3 | Anpassung der Gebührensatzung der Musikschule für JeKits | WP 20-25 SV
41/041 |
| 2.4 | Freiwilliger Betriebskostenzuschuss für die Freizeitgemeinschaft Behinderte und Nichtbehinderte e.V. | WP 20-25 SV
III/033 |
| 2.5 | Statusbericht Haushaltsbewirtschaftung | WP 20-25 SV
20/084 |
| 2.6 | Verschmelzung Grundstücksgesellschaften | WP 20-25 SV
20/085 |
| 3 | Anträge | |
| 3.1 | Antrag der Fraktion Bündnis '90/DIE GRÜNEN vom 18.01.2022: Verpflichtung zum Bau von PV-Anlagen auf Neubauten und bei Dacherneuerungen | WP 20-25 SV
26/021/1 |
| 3.2 | Antrag gemäß § 24 GO: Gründung eines muslimischen Friedhofes in Hilden | WP 14-20 SV
68/061/1 |
| 3.3 | Antrag der FDP-Fraktion vom 30.03.22: Installation von Photovoltaikanlagen auf den Gebäuden des Zentralen Bauhofes | WP 20-25 SV
68/017 |
| 3.4 | Antrag der FDP und Bündnis '90/DIE GRÜNEN vom 05.04.22: Neuanschaffung eines elektroangetriebenen Abfallsammelfahrzeuges | WP 20-25 SV
68/018 |
| 4 | Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen | |
| 5 | Entgegennahme von Anfragen und Anträgen | |

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende, Rm Herr Schlottmann, eröffnete die Sitzung um 17:00 Uhr und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gremiums und die erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörer. Er stellte fest, dass die Unterlagen form- und fristgerecht zugegangen sind.

Änderungen zur Tagesordnung

Der Vorsitzende Rm Herr Schlottmann, CDU, wies darauf hin, dass der TOP 3.2 (Antrag gemäß § 24 GO: Gründung eines muslimischen Friedhofes in Hilden) vertagt wurde und der TOP 3.3 (Antrag der FDP-Fraktion vom 30.03.22: Installation von Photovoltaikanlagen auf dem Gebäude des Zentralen Bauhofes) für erledigt erklärt wurde.

Beide Punkte wurden von der Tagesordnung genommen.

Weiterhin gibt es zu TOP 3.4 eine Beschlussergänzung.

Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde meldete sich niemand.

1 Befangenheitserklärungen

Rm Frau Stroth, SPD, erklärte sich zum TOP 2.4 befangen.

2 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

2.1	Konzept zur dauerhaften Fortsetzung des Projektes "Zukunft aktiv gestalten" (ZAG)	WP 20-25 SV III/032
-----	---	------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die Umsetzung des Projektes „Zukunft aktiv gestalten“ (ZAG) ab 1.1.2023

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen bei 14 Ja-Stimmen (CDU, SPD, Bündnis90/DIE GRÜNEN, FDP, BA) und 1 Enthaltung (AfD)

Beschlussvorschlag:

„Nach Vorberatung im Ausschuss für Kultur und Heimatpflege am 05.05.2022 und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung am 25.05.2022 beschließt der Rat der Stadt Hilden die folgende 2. Nachtragssatzung der „Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Hilden“:

2. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Hilden
Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 22.06.2022 folgende 2. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Hilden beschlossen:

Die Satzungsinhalte werden wie folgt geändert:

§ 2 Benutzerkreis

Alle natürlichen und juristischen Personen sind im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf öffentlicher Rechtsgrundlage unter Beachtung der von der Bibliothek erlassenen und in ihren Räumen ausgehängten Hausordnung Medien aller Art und Objekte der LeihBar (Bibliothek der Dinge) zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbücherei Hilden zu benutzen.

Die Benutzung der Einrichtungen der Bibliothek ist kostenfrei. Zum Entleihen von Medien und Objekten ist ein gültiger Benutzungsausweis erforderlich.

Die Leitung der Bibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 4 Benutzungsausweis

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn Personen aufgrund §10 von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden oder wenn die Bibliothek aus anderen Gründen die Rückgabe verlangt. Dies gilt insbesondere bei offenstehenden Forderungen der Bibliothek (z. B. ausstehende Versäumnisgebühren).

§ 5 Ausleihe

Absatz 1 bis 3 und 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

(1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Medien aller Art und Objekte aus der LeihBar bis zu 28 Tagen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

(2) Ausgeliehene Medien und Objekte sind gegen Bearbeitungsgebühren nach § 9 Nr.12 vormerkbar; bestimmte Medien und Objekte können nur in besonderen Ausnahmefällen vorgemerkt werden.

- (3) Die Anzahl der auszuleihenden Medien und Objekte kann durch die Bibliothek begrenzt werden.
- (5) Die für die Ausleihe vorgesehenen Medien und Objekte müssen durch Selbstverbuchung registriert werden.
- (6) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien und Objekte jederzeit zurückzufordern.
- (7) Die Möglichkeit einer Verlängerung endet um 24:00 Uhr des jeweiligen Fristtages. Nach Ende der Öffnungszeit eingehende Verlängerungsanträge per E-Mail werden als fristgerecht berücksichtigt, jedoch erst am folgenden Öffnungstag bearbeitet.
Die fristgerechte Rückgabe der Medien und Objekte erfolgt während der Öffnungszeiten über die Selbstverbuchungsgeräte in der Bibliothek. Die Medienrückgabe außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt über die automatisierte Außenrückgabe.
Der Nachweis der fristgerechten Rückgabe der Medien und Objekte (gegen Vorlage des Quittungsbelegs) im ordnungsgemäßen Zustand obliegt den Benutzern. Die Prüfung der zurückgegebenen Medien und Objekte erfolgt erst am nächsten Öffnungstag.
- (8) Werden Medien und Objekte während der Öffnungszeit zurückgegeben, so sind sie nach der Rückbuchung durch die Benutzer selbst in die gekennzeichneten Rückgabecontainer und/oder Regale bei den Selbstverbuchungsautomaten zurück zu sortieren. Bei fehlerhaften Rückgaben erfolgt eine Rückmeldung über das Bibliothekspersonal. Bei drittmaliger Zuwiderhandlung erfolgt der Bibliotheksausschluss für ein Jahr durch die Bibliotheksleitung. Eine Rückzahlung der entrichteten Jahresgebühr ist ausgeschlossen. Der Benutzungsausweis ist nach § 4 Abs. 3 zurück zu geben.

§ 7 Behandlung der ausgeliehenen Medien und Objekte, Haftung

Absatz 1, 2 und 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

- (1) Entliehene Medien und Objekte sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Bibliothek übernimmt, außer im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, keine Haftung für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien und Objekte, insbesondere durch eine unrichtige, unvollständige oder dem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht entsprechende Verwendung dieser, entstanden sind. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bibliothek oder ihrer Beschäftigten beruhen, bleibt unberührt.
- (4) Entliehene Medien und Objekte dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Der Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien und Objekte ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien und Objekten hat die benutzende Person Ersatz zu leisten. Nach Wahl der Bibliothek ist bei Verlust oder bei einer die Benutzung beeinträchtigenden Beschädigung eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen sowie eine Pauschale für die Transponder zu erbringen oder eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes und der Pauschale für Ersatztransponder zu erbringen.

§ 8 Vollstreckung – Versäumnisgebühren

Absatz 1, 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

(1) Für Medien und Objekte, die bis zum Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.

(4) Werden ausgeliehene Medien und Objekte nach Ablauf der Leihfrist trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so ist die Bibliothek berechtigt, anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien und Objekte Schadenersatz zu verlangen.

Vier Wochen nach Überschreiten der Leihfrist verweigert die Bibliothek die Annahme dieser Medien und Objekte. Der zu leistende Schadenersatz enthält die Kosten der Ersatzbeschaffung, eine Bearbeitungspauschale sowie eine Pauschale für die Transponder (§ 9 Nr. 10 und Nr. 11).

(5) Bei offenen Gebühren ist keine Verlängerung der Medien und Objekte online über BIBNET möglich. Ab € 10,- ist der Benutzungsausweis gesperrt. Die Ausleihe von Medien und Objekten über die Selbstverbuchungsgeräte und die Nutzung der Internet-Zugänge ist erst nach Freischaltung durch Bezahlung wieder möglich.

(6) Bei offenen Gebühren ist das Personal berechtigt, das Benutzerkonto zu sperren. Die Sperrung erfolgt unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Eine Verpflichtung zur schriftlichen Mahnung besteht nicht.

§ 9 Höhe der Gebühren

		Euro
8.	Kinder und Jugendliche zahlen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bei allen anderen Medien pro Medieneinheit und Objekten pro Objekt für jede angefangene Überschreitungswöch	1,00
9.	Bei Erwachsenen erhöht sich die Versäumnisgebühr nach Abs. 8 je Medieneinheit und je Objekt für jede Überschreitungswöch um jeweils 2,00 €: - 1. Überschreitungswöch - 2. Überschreitungswöch - 3. Überschreitungswöch	1,00 3,00 5,00
11.	Pauschale für Ersatztransponder	1,50
12.	Vormerkung	1,00
14.	Verbrauchsmaterial für die Nutzung von Medien und Objekten der Leih-Bar (2 versch. Preise)	3,00
15.	Leihgebühr pro Bestseller	2,00
16.	Leihgebühr pro Blu-ray, DVD (aktuelle Spielfilme)	2,00
17.	Leihgebühr pro Konsolenspiel für Erwachsene	2,00
18.	Ersatz-/Verlustgebühr für Verpackungen/Beilagen von CDs, Tonies, Hör-	1,50

	bücher und Konsolenspiele	
19.	Ersatz-/Verlustgebühr für Verpackungen/Beilagen von DVDs und Blu-rays	1,50
20.	Ersatz-/Verlustgebühr für Verpackungen/Boxen von Objekten der LeihBar	5,00
21.	Ersatz-/Verlustgebühr für Verpackungen/Boxen von Tonieboxen	2,00
22.	Ersatz-/Verlustgebühr für Spieleteil	1,50
23.	Ersatz-/Verlustgebühr für Audiokabel von Kopfhörern	2,50
24.	Flohmarkt Medien	1,00
25.	Flohmarkt Spiele	3,00

Leihfristen der Stadtbücherei Hilden:

Bücher	28 Tage
Medienpakete	28 Tage
Spiele	28 Tage
Hörbücher	28 Tage
CDs - Sach	28 Tage
CDs - Kinder	28 Tage
Tonies	28 Tage
Tonieboxen	28 Tage
TipToi-Stifte	28 Tage
Themenkoffer	28 Tage
Objekte der LeihBar	28 Tage
Mobile CD- & DVD-Player	28 Tage
Bestseller	28 Tage
(2,- € je Ausleihe/Verlängerung)	
Konsolenspiele / Zubehör	28 Tage
(2,- € je Ausleihe / Verlängerung, aktuelle Spiele)	
Zeitschriften	14 Tage
CDs – Musik	14 Tage
DVDs, Sach-DVDs,	
Musik-DVDs & Blu-rays	14 Tage
(2,- € je Ausleihe /Verlängerung, aktuelle Spielfilme)	

§ 2

Die 2. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Hilden tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbücherei Hilden vom 22.08.1993 mit allen dazu erlassenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Kultur und Heimatpflege und im Finanz- und Beteiligungsausschuss die Anpassung der Gebührensatzung für Jekits.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen bei einer Enthaltung (BA)

Beigeordneter Herr Eichner erklärte kurz die in der SV aufgeführte Tabelle. Er wies darauf hin, dass durch den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen lediglich über die ersten drei Punkte der Tabelle entschieden werden solle, so wie es auch im Beschlussvorschlag stehe.

Rm Herr Wannhof, SPD, meldete sich zu Wort und wies darauf hin, dass sich seine Fraktion im Fachausschuss der Stimme enthalten habe, da noch Fragen zu klären gewesen seien, was mittlerweile geschehen sei. Daher könne man in dieser Sitzung und auch im Rat der Bezuschussung der Freizeitgemeinschaft zustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen entscheidet jeweils über die drei in der Sitzungsvorlage vorgeschlagenen freiwilligen Betriebskostenzuschüsse

- | | |
|---|-------------|
| 1. Nicht auf die Produkte umlegbare Verwaltungskosten | 115.648,69€ |
| 2. Differenz zur ortsüblichen Miete | 28.895,34€ |
| 3. Leerstand + kostenfreie Nutzung durch gemeinnützige Organisationen | 22.801,53€ |

Die Verwaltung wird für den Rat im Abschluss eine finale SV erstellen, welche die Beratungsergebnisse der Fachausschüsse beinhaltet. Aufgrund von Urlaub und Befangenheit konnte eine Fachberatung im Sozialausschuss nicht stattfinden.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen bei 12 Ja-Stimmen (CDU, SPD, Bündnis90/DIE GRÜNEN, FDP), 1 Nein-Stimme (AfD), 1 Enthaltung (BA)

Rm Frau Stroth (SPD) hat sich wegen Befangenheit weder an der Diskussion noch an der Abstimmung beteiligt.

Rm Herr Bartel, Bündnis90/DIE GRÜNEN, ist erfreut über die insgesamt positive Entwicklung und wies darauf hin, dass die Statusberichte gut und wichtig seien und es sei wichtig, dass diese insbesondere im 2. Halbjahr regelmäßig abgegeben würden, um auch bei den Haushaltsplanberatungen entsprechend reagieren zu können. Dies sei im letzten Jahr nicht optimal gelaufen, da man das Anwachsen der Ausgleichsrücklage erst so richtig im März mitbekommen habe und da sei der Haushalt längst verabschiedet gewesen.

Kämmerin und Beigeordnete Frau Franke gab an, dass Sie den Statusbericht noch um aktuelle Informationen ergänzen wolle. Die Zahlen seien zum Stichtag 31.03.22 ausgewertet worden und es hätten sich noch zwei wesentliche Veränderungen ergeben, die hier noch nicht berücksichtigt werden konnten. Dies sei zum einen der TvöD- Abschluss für den Sozial- und Erziehungsdienst, aufgrund dessen mit einer Mehrbelastung im Bereich der Personalkosten in Höhe von 250.000,- € für dieses Jahr und in Höhe von 300.000,- € bis 400.000,- € in den nächsten Jahren zu rechnen sei.

Zudem gibt es aus der letzten Woche noch ein Urteil zur kalkulatorischen Verzinsung des Vermögens innerhalb der gebührenrechnenden Einrichtungen (hier Kanalvermögen). Bisher haben die meisten Gemeinden aufsetzend auf der Empfehlung des GPA das Anlagevermögen mit 5,6 % verzinst, das Urteil gehe davon aus, dass nur noch ein Zinssatz von 2,4% angemessen sei. Da die Urteilsbegründung noch nicht vorliege, könne man noch nicht genau sagen, welches Wirkungsdatum vorliege und welche Fälle genau betroffen seien. Jedoch liege das Potential an Haushaltsverschlechterung aus diesem Urteil bezogen auf die Kanäle bei rd. 700.000,-€ in diesem Jahr und bei 900.000,- € in den Folgejahren. Sollte dies auf alle anderen Vermögensgegenstände ausgeweitet werden, würde das Schadenspotential auf rd. 2,7 Mio /Jahr ansteigen. Es sei nur eine Frage der Zeit, bis alle anderen gebührenrechnenden Einrichtungen entsprechend aufgegriffen werden, da in der Sache die Sachverhalte absolut gleichartig seien.

Zum Thema Berichterstattung möchte sie nochmals darauf hinweisen, dass es bisher bereits eine laufende Berichterstattung pro Quartal gab und auch alle Informationen über absehbare Veränderungen im letzten Haushaltsjahr entsprechend kommuniziert wurden und weiterhin werden. Auch zur Haushaltsberatung lag im letzten Jahr ein entsprechender Statusbericht vor, in welchem bereits alle aktuellen Veränderungen dargelegt wurden, so dass diese in der Haushaltsplanung berücksichtigt werden konnten.

Rm Herr Remih, FDP, ergriff das Wort und fragte nach, ob das Urteil nur für die Zukunft gelten würde.

Kämmerin und Beigeordnete Frau Franke antwortete, dass man aufgrund des Rückwirkungsverbotes im Satzungsrecht davon ausgehe, dass das Urteil nicht auf rückwirkende Jahre anzuwenden sei. Tatsächlich habe man aber im Moment - zumindest für das Kanalvermögen- den Zustand einer unzulässigen Satzung, welche berichtigt werden müsse.

Der Worstcase sei, dass eine neue Satzung für die Niederschlagswassergebühr und für die Schmutzwassergebühr erlassen werden müsse und alle Grundabgaben-/Schmutzwasserbescheide für das Jahr 2022 neu gefasst werden müssten. Dies wäre für den sowieso personell unterbesetzten Bereich schwer zu bewältigen.

Rm Frau Anfang, CDU, wollte wissen, ob der Mehrbedarf von 50.000,- € für die Beratungsleistungen zur Prozessumstellung der Umsatzsteuer außergewöhnlich seien und wie hoch die Kosten für Beratungsleistungen in diesem Bereich überhaupt seien.

Kämmerin und Beigeordnete Frau Franke erwiderte, dass dies nicht außergewöhnlich sei, da aufgrund der Personalfluktuaton die Projektleitung gewechselt habe und ½ Jahr bis zur Neubesetzung vergangen sei. Jedoch ist der Umstellungstermin fix und das halbe Jahr soll mit Hilfe eines externen Beraters kompensiert werden.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen nahm den Statusbericht zur Haushaltsbewirtschaftung 2022 zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Hilden:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt den Statusbericht zur Haushaltsbewirtschaftung 2022 zur Kenntnis.

Rm Herr Stöter, SPD, regte an, nach Abschluss der Verschmelzung zu prüfen, ob der bisherige Namen „Wohnungsbaugesellschaft“ geändert werden könne, z.B. in „Immobilien-gesellschaft Hilden“, da der bisherige Name dann nicht mehr wirklich passen würde. Dies solle lediglich eine Anregung sein, über diese Möglichkeit im weiteren Verlauf des Prozesses nachzudenken.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt,

Der Rat der Stadt Hilden beschließt

1. den Verkauf sämtlicher derzeit von der Stadtwerke Hilden GmbH gehaltener Geschäftsanteile der Grundstücksgesellschaft Stadtwerke Hilden mbH an die Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH zum 31.12.2022 (durch Abschluss eines zu beurkundenden Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrags zwischen SWH und WGH),
2. die Aufhebung des zwischen der Stadtwerke Hilden GmbH und der Grundstücksgesellschaft Stadtwerke Hilden mbH bestehenden Gewinnabführungsvertrags zum Ablauf des 31.12.2022 (durch schriftlichen Vertrag zwischen SWH und GSH),
3. die unentgeltliche Übertragung der derzeit von der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH gehaltenen 5,1 % Geschäftsanteile der Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH an die Grundstücksgesellschaft Stadtwerke Hilden mbH zum 31.12.2022 (durch einen zu beurkundenden Geschäftsanteilsübertragungs- bzw. Einbringungsvertrag zwischen der SHB und der GSH),
4. die Verschmelzung der Infrastrukturentwicklungsgesellschaft mbH auf die Grundstücksgesellschaft mbH mit zivilrechtlicher Wirkung zum 01.01.2023 (durch Beurkundung eines Verschmelzungsvertrages zwischen GSH und IGH) und
5. die Verschmelzung der Grundstücksgesellschaft Stadtwerke Hilden mbH auf die Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH mit zivilrechtlicher Wirkung zum 01.01.2023 (durch Beurkundung eines Verschmelzungsvertrages zwischen WGH und GSH)

und weist

den Gesellschaftsvertreter der Stadt Hilden und die Aufsichtsratsmitglieder der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH,

den Gesellschaftervertreter der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH und die Aufsichtsratsmitglieder der Stadt Hilden Holding GmbH sowie der Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH,

den Gesellschaftervertreter der Stadt Hilden Holding GmbH sowie die Aufsichtsratsmitglieder der Stadtwerke Hilden GmbH,

den Gesellschaftsvertreter der Stadtwerke Hilden GmbH sowie die Aufsichtsratsmitglieder der Grundstücksgesellschaft Stadtwerke Hilden mbH

an,

dem Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrags zu oben Ziff. 1,
dem Aufhebungsvertrag zu oben Ziff. 2,
dem Geschäftsanteilsübertragungsvertrag zu oben Ziff. 3,
dem Verschmelzungsvertrag zu oben Ziff. 4 und
dem Verschmelzungsvertrag zu oben Ziff. 5
vorbehaltlich der Nichtbeanstandung durch die Aufsichtsbehörde
zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

3 Anträge

3.1	Antrag der Fraktion Bündnis '90/DIE GRÜNEN vom 18.01.2022: Verpflichtung zum Bau von PV-Anlagen auf Neubauten und bei Dacherneuerungen	WP 20-25 SV 26/021/1
-----	--	-------------------------

Geänderter Antragstext (ursprünglicher Antragstext durchgestrichen):

Bei Neubauten und Dacherneuerungen von Gebäuden der Stadt Hilden sowie ihrer Töchter wird im Rahmen der Vorplanung geprüft, ob solare Strahlungsenergie wirtschaftlich nutzbar ist. Sofern die wirtschaftliche Nutzbarkeit durch einen zertifizierten Energieberater zum Abschluss der Vorplanung bestätigt wird, erfolgt die Ausstattung des Gebäudes mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.

~~Auf Neubauten der Stadt Hilden und ihrer Töchter werden grundsätzlich Photovoltaikanlagen installiert. Das gleiche gilt bei Dacherneuerungen, sofern dies technisch möglich ist und dem Denkmalschutz nicht entgegensteht.~~

~~Die Verpflichtung zur Installation von PV-Anlagen ergibt sich, wenn eine Amortisierung der Kosten innerhalb von 20 Jahren zu erwarten ist.~~

Erläuterungen zum Antrag:

Ohne den Ausbau von PV-Anlagen ist Klimaneutralität in Deutschland nicht erreichbar. Deshalb soll sich ihre Gesamtleistung bis 2030 bundesweit mehr als verdreifachen. Hier stehen besonders Städte in der Pflicht, der örtlichen Wirtschaft und den Bürger*innen als Vorbild zu dienen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

3.2	Antrag gemäß § 24 GO: Gründung eines muslimischen Friedhofes in Hilden	WP 14-20 SV 68/061/1
-----	---	-------------------------

vertagt

3.3	Antrag der FDP-Fraktion vom 30.03.22: Installation von Photovoltaikanlagen auf den Gebäuden des Zentralen Bauhofes	WP 20-25 SV 68/017
-----	--	-----------------------

Der Antrag wurde im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz am 19.05.2022 für erledigt erklärt.

3.4	Antrag der FDP und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 05.04.22: Neuanschaffung eines elektroangetriebenen Abfallsammelfahrzeuges	WP 20-25 SV 68/018
-----	---	-----------------------

Rm Stöter, SPD, meldete sich zu Wort und beantragte über den 4. Punkt, welcher im Umwelt- und Klimaausschuss ergänzt wurde, getrennt abzustimmen.

Vorsitzender Herr Schlottmann, CDU, bestätigte dies.

Nach kurzer Diskussion erklärte Herr Stuhlträger abschließend, dass die nächste Beschaffung eines solchen Fahrzeuges im Jahr 2024 anstehe. Die Verwaltung habe im UKS zugesagt, dass vor der Ausschreibung eines entsprechenden Fahrzeuges eine SV vorgelegt werde, welche dann mit dem aktuellen Wissensstand hinsichtlich alternativer Antriebe und den Daten aus der Tourenanalysenanalyse als Grundlage für die Entscheidung diene, welcher Antrieb aus Sicht der Ausschüsse und des Rates sinnvollerweise für die Stadt Hilden beschafft werden soll.

Geänderter Antragstext (ergänzt wurde 4.):

Der Rat der Stadt Hilden möge nach Vorberatung im UKS und AFB wie folgt beschließen:

1. Die nächste Anschaffung/Ersatzbeschaffung eines Abfallsammelfahrzeuges erfolgt mit der Vorgabe des Elektroantriebes für das Fahrzeug.
2. Die Verwaltung legt dem UKS nach einem Jahr einen Erfahrungsbericht vor.
3. Die notwendigen Mittel für die Anschaffung werden in den HH-Plan eingebracht.
4. *Die Tourenanalysenanalyse wird auf 2022 vorgezogen. Hierfür werden 15.000 Euro überplanmäßig bereitgestellt.*

Erläuterungen zum Antrag:

Durch die Ausführung der SV WP 20-25 SV 68/012 zum FDP-Antrag "Umstellung der städtischen Nutzfahrzeugflotte und Einrichtung einer Wasserstofftankstelle" wird deutlich, dass Neubeschaffungen von Abfallsammelfahrzeugen kurz bevorstehen. Zudem führt die Verwaltung aus, dass für eine Neubeschaffung von Abfallsammelfahrzeugen mit Wasserstoffantrieb derzeit noch keine Infrastruktur vorhanden ist.

Aus der Sicht der Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der FDP-Fraktion ist es dennoch wichtig, auf Antriebsarten zu setzen, die emissionsfrei und damit deutlich klimaschonender als der fossile Verbrennungsmotor sind.

Große Abfallsammelfahrzeuge sind heute so zu bestellen oder umzurüsten, dass sie mit Elektroantrieb durch eine 200 Kwh - Batterie etwa zwei bis drei Umläufe fahren können. Mit Zwischenladung ca. drei bis vier. Damit kann solch ein Fahrzeug laut USB Bochum einen kompletten Arbeitstag bestreiten (Quelle 1).

Im Dezember fand am Lade-Park Kreuz Hilden ein entsprechendes Treffen der Hildener und Bochumer Bauhofmitarbeiter*innen statt, um sowohl die Fahrzeuge kennenzulernen als auch in den fachlichen Austausch zu gelangen.

Der Lade-Park diente hier als Pilottankstelle für die Stadt Bochum, die prüfte, ob es möglich sei ein solch großes Fahrzeug innerhalb kurzer Zeit zu laden.

Innerhalb 1 Stunde war das Fahrzeug wieder von 39% auf 93% geladen. Im Vergleich zu Abfallsammelfahrzeugen mit Verbrennungsmotor kann die bei den häufigen Bremsvorgängen freigesetzte Energie durch Rekuperation erneut in Reichweite umgewandelt werden.

Die Anschaffungskosten liegen nach heutigen Erkenntnissen bei Faktor 1,3 bis 1,5 gegenüber einem Sammelfahrzeug mit Verbrennungsmotor, also bei circa 500.000 €.

Die Differenz zu den Anschaffungskosten herkömmlicher Fahrzeuge kann über Fördermittel ausgeglichen werden.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass Dieseltreibstoff aufgrund der aktuellen Kriegssereignisse dauerhaft teuer bleibt und sich die höheren Anschaffungskosten für ein Fahrzeug mit Elektroantrieb mittelfristig amortisieren.

Durch die bereits gut ausgebaute Lade-Infrastruktur in Hilden, sind selbst bei längerem Betrieb Zwischenladungen wenig zeitaufwendig. Die Grundladung dieses Fahrzeuges kann über Nacht auch auf dem Bauhof selbst erfolgen.

Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Ausschusses und des Rats durch den Erfahrungsbericht nach einjähriger Nutzung zusätzliche Informationen zur Evaluation verschiedener Antriebstechnologien.

Bei zukünftigen Neuanschaffungen kann auf diese Daten und Erfahrungen, die den spezifischen Einsatz in Hilden widerspiegeln, zurückgegriffen werden.

Quelle 1: <https://www.usb-bochum.de/elektrisches-abfallsammelfahrzeug-unterwegs/>

Abstimmungsergebnis:

Über die Punkte 1-3 des Antrages wurde zusammen abgestimmt, mit folgendem Ergebnis:
Mehrheitlich abgelehnt bei 5 Ja-Stimmen (Bündnis90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD), 6 Nein-Stimmen (CDU und BA) und 4 Enthaltungen (SPD)

Punkt 4:

Einstimmig beschlossen

4 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

Kämmerin und Beigeordnete Frau Franke weist darauf hin, dass die Erreichbarkeit bürgerintensiver Ämter zur Zeit noch sehr eingeschränkt ist. Aktuell möchten die Hildener Bürger übermäßig viele Ausweise beantragen und das Bürgerbüro wird sprichwörtlich überrannt. Das Bürgerbüro hat bereits sämtliche Notfalltermine vor den Sommerferien vergeben, so dass absehbar ist, dass es zu Beschwerden kommen wird. Natürlich werde alles unternommen, um alle Anliegen zu bearbeiten, damit jeder in den Urlaub fahren könne, aber der derzeitige Arbeitsanfall sei nicht repräsentativ und auch nicht planbar.

Gleichzeitig informierte sie über die schlechte Erreichbarkeit der Steuerabteilung. Zwar konnten endlich alle Stellen besetzt werden, jedoch wird sich dies erst zukünftig positiv auswirken. Daher die Bitte, Anliegen per mail zu formulieren, um diese möglichst schnell abarbeiten zu können.

5 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

Keine.

Ende der Sitzung: 18:25 Uhr

Rainer Schlottmann / Datum
Vorsitzender

Andrea Förster / Datum
Schriftführerin

Gesehen:

Dr. Claus Pommer / Datum
Bürgermeister

Anja Franke / Datum
Kämmerin